

Umsatzsteuer bei Flug-Erlösen

Die Besteuerung von Flugerlösen gerät bei Betriebs- oder Umsatzsteuerprüfungen der Finanzbehörden immer wieder in den Fokus, da hier sehr oft Fehler unterlaufen. Deshalb möchten wir mit diesem Artikel das Thema möglichst übersichtlich und leicht verständlich darstellen.

Bei der umsatzsteuerlichen Einordnung der Flug-Erlöse ist streng zwischen offen ausgewiesenen Service-Entgelten und verdeckten Regieerträgen zu unterscheiden. Während die Besteuerung von **Service-Entgelten** an Privatkunden seit Jahren unverändert erfolgt (abhängig von der Flugstrecke zu 5%, 25 % oder 100 % steuerpflichtig), wurde die Besteuerung von Service-Entgelten bei Geschäftskunden ab dem 01.01.2010 auf neue Füße gestellt. Hier ist nun der Sitz des Leistungsempfängers (Kunde) entscheidend. An ausländische Firmenkunden kann das Service-Entgelt nun unter den Voraussetzungen des sog. Reverse-Charge-Verfahrens steuerfrei fakturiert werden.

Beispiel:

Das Reisebüro Sommer vermittelt einen Flug von München nach Salzburg und erhebt hierfür ein Service-Entgelt.

1. Wird der EU-Flug an einen Privatkunden vermittelt, so ist das Service-Entgelt nur zu 25 % steuerpflichtig
2. Wird der Flug an einen deutschen Firmenkunden vermittelt, so ist das Service-Entgelt zu 100 % steuerpflichtig

3. Wird der Flug an einen ausländischen Firmenkunden vermittelt, so ist das Service-Entgelt komplett steuerfrei

Bei den im Flugpreis verdeckten **Regieerträgen** gibt es zwei Besonderheiten. Zum einen gilt die Sonderregelung (5%, 25%, 100 %) ausdrücklich **nicht**. Der Regieertrag ist demnach immer vollständig oder gar nicht zu besteuern. Zum anderen gibt es bei grenzüberschreitenden Flügen weiterhin die sog. Consolidator-Regelung, wonach aus Vereinfachungsgründen der Verkauf von Einzeltickets als steuerfreie Vermittlungsleistung behandelt werden kann (A 4.5.3 Abs. 2 UStAE). Entscheidend ist, dass der Regieertrag auf der Rechnung an den Kunden nicht ersichtlich ist.

Beispiel:

Das Reisebüro Sommer vermittelt einen Flug von München nach Salzburg und erhebt hierfür einen im Flugpreis verdeckt ausgewiesenen Regieertrag.

Da es sich um einen grenzüberschreitenden Flug handelt, kann das Vermittlungsentgelt als steuerfreie Leistung behandelt werden, egal ob an einen Privatkunden oder einen Firmenkunden fakturiert wird.

Die komplette Systematik haben wir Ihnen auf dem folgenden Schaubild graphisch dargestellt.



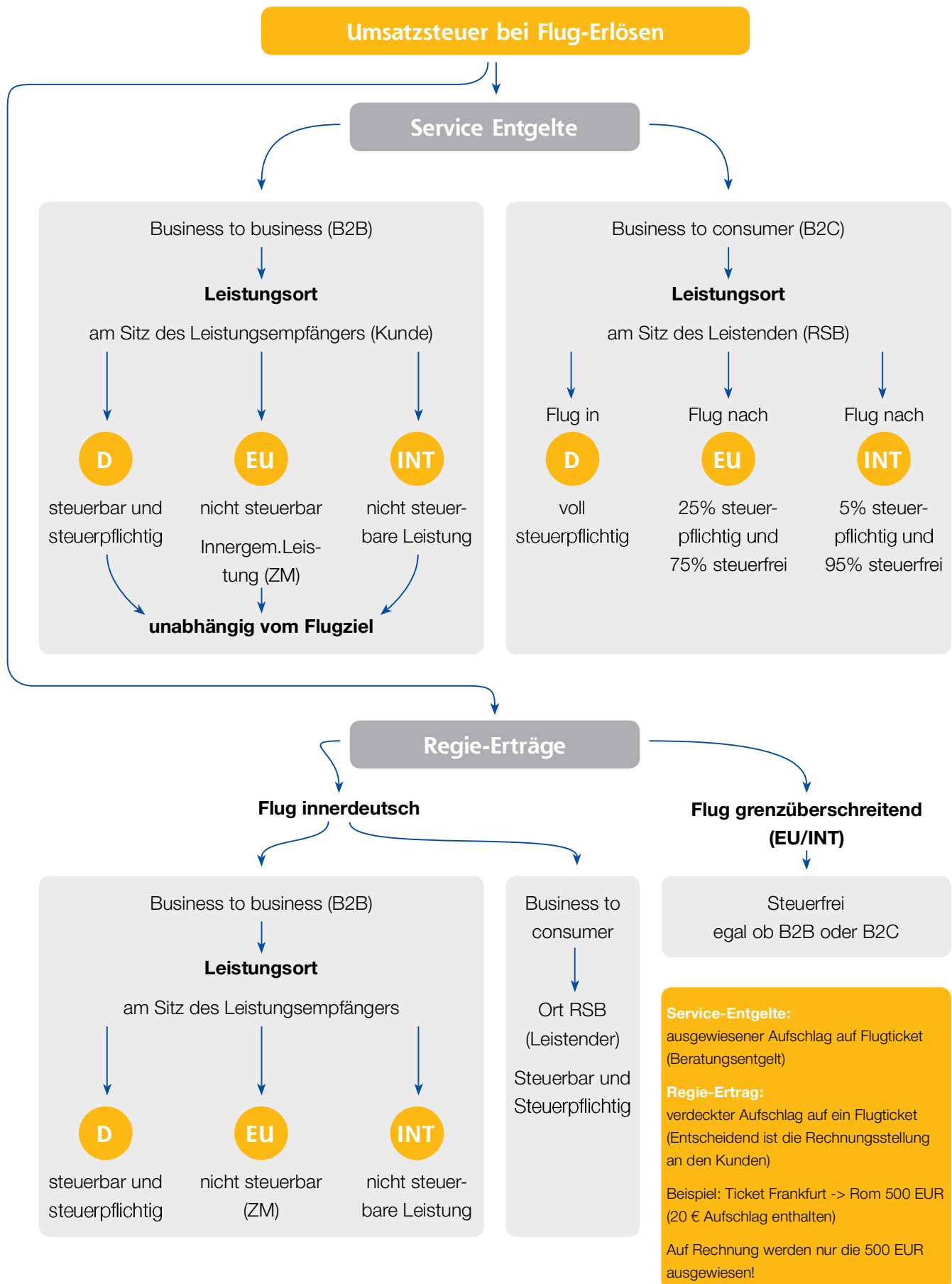
Ein Beitrag der

t.a.c.
travel agency consulting



Marco Feyh, Geschäftsführer der t.a.c. Steuerberatungsgesellschaft, StB, Mitglied im Steuerausschuss des DRV, steht Ihnen für Fragen auch zu diesen Themen gern zur Verfügung.

Telefon 06022 / 200 - 0
E-Mail mfeyh@con-tax.de



Stand: April 2013 MF